



**Allgemeine Hinweise zum
“Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule“**

Sehr geehrte Eltern,

sofern Sie sich entscheiden, Ihr Kind nicht an seiner zuständigen Grundschule, d.h. der Schule seines Einschulungsbereiches einschulen zu lassen, sondern an einer anderen Grundschule, möchten wir Sie im Folgenden mit den **rechtlichen Rahmenbedingungen** vertraut machen:

Zunächst werden gemäß § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Grundschule wünschen, entsprechend der Rangfolge der im § 55a Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin genannten Kriterien aufgenommen.

Grundsätzlich können Sie im Antrag bis zu drei Schulen benennen. Da eine gleichberechtigte Berücksichtigung an mehreren öffentlichen Grundschulen nicht möglich ist, müssen Sie im Antrag eine klare Priorität Ihrer Wünsche angeben (Erstwunsch-, Zweitwunsch-, Drittwunschschule). Erstwünsche haben einen vorrangigen Aufnahmeanspruch vor denen die diese Schule nur mit Zweit- oder Drittwunsch benannt haben.

Soweit die Nachfrage nach Schulplätzen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten übersteigt, muss jedoch ein Auswahlverfahren nach den gesetzlichen Kriterien durchgeführt werden:

Nach § 55 a Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz ist dem Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte familiäre Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,

2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder,

3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse.

Unter Bewerber*innen mit gleicher Priorität entscheidet das Los. Über den Antrag bzw. über Wünsche in andere Schulen entscheidet bis zum Tag der Einschulung das für die gewünschte Schule zuständige Bezirksamt.

Die Bewerber*innen von Geschwisterkindern werden dann vorrangig berücksichtigt, wenn das Geschwisterkind die gewünschte Schule noch mindestens ein Jahr besucht.

Erläuterung zu den einzelnen Kriterien:

§ 55 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG

- Beeinträchtigung längerfristig gewachsener, stark ausgeprägter persönlicher Bindungen

Mit dem Begriff „Bindungen“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass nicht jedwede Beziehung zwischen Kindern ausreicht, sondern eine innere Verbundenheit erforderlich ist, die sich zur Erfüllung des Merkmals „gewachsene“ über einen längeren Zeitraum entwickelt hat. Der Hinweis darauf, dass derartige Bindungen insbesondere zwischen Geschwistern als erfüllt anzusehen sind, zeigt zusätzlich, welches Gewicht diesen Bindungen zukommen muss. Der gemeinsame Besuch einer vorschulischen Einrichtung reicht im Regelfall ebenso wenig aus, wie eine enge Freundschaft zu einem anderen Kind (vgl. Beschluss des VG Berlin vom 18.08.2011, VG 9 L 244.11), um im Auswahlverfahren berücksichtigt werden zu können.

Bewerber*innen mit Geschwisterkindern an der gewünschten Schule erfüllen dieses Kriterium regelmäßig, ohne dass dies näher begründet werden muss – lediglich ein Verweis auf das Geschwisterkind ist erforderlich (Name, derzeitige Jahrgangsstufe).

§ 55 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SchulG

- Wunsch nach einem besonderen pädagogischen Angebot

Wenn Sie die Wunschsule (auch) auf Grund ihres besonderen pädagogischen Angebots gewählt haben, so kreuzen Sie dieses Kriterium bitte an. Eine zusätzliche Begründung ist nicht erforderlich (vgl. Beschluss des VG Berlin vom 19.08.2011, VG 9 L 261.11)

§ 55 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SchulG

- Wesentliche Betreuungserleichterung

Es müssen konkret und nachvollziehbar die Gründe dargelegt werden, aus denen der Besuch der gewünschten Schule die Betreuung Ihres Kindes wesentlich erleichtern würde. Ein gemeinsamer Schulweg mit Freunden, der das Bringen und Holen erleichtern würde, stellt im Vergleich zu den Verhältnissen an der zuständigen Grundschule in der Regel keine wesentliche Betreuungserleichterung dar. Die Bildung von Betreuungsgemeinschaften ist weder auf bestimmte Schulen noch auf solche Eltern und Kinder beschränkt, die schon jetzt miteinander befreundet oder bekannt sind (vgl. Beschluss des VG Berlin vom 24.07.2007, VG 9 A 139.07 Berlin und vom 18.08.2011, VG 9 L 244.11).

Da im Bezirk Pankow grundsätzlich an allen Grundschulen die Betreuung auch nachmittags bedarfsgerecht gewährleistet wird, kann dieses Kriterium nur in äußerst seltenen Fällen anerkannt werden.

Bitte beachten Sie:

Sofern Sie der Auffassung sind, dass ihr Kind aus einem der o.g. Gründe vorrangig aufzunehmen ist, begründen und belegen Sie dies bitte so ausführlich, dass eine Entscheidung ohne weitere Nachfrage möglich ist. Für eventuelle Nachfragen des Schulamtes bitten wir Sie auf dem Antrag eine Telefonnummer bzw. eine E-Mail-Adresse anzugeben. Begründungen oder Änderungen Ihres Antrags, die erst nach der

Auswahlentscheidung eingehen, können ebenso wie verspätete Anmeldungen nur nachrangig berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird der Schulträger bemüht sein, den Wünschen der Eltern im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Bitte achten Sie auf folgendes bei der Anmeldung Ihres Kindes:

Telefonnummer und E-Mail-Adresse: bitte unbedingt mit angeben

sonderpädagogischer Förderbedarf: sobald ein Feststellungsverfahren beantragt ist bzw. wird, die Schule oder das Schulamt informieren

Schuleingangsuntersuchung: Termine selbstständig beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes vereinbaren

Geschwisterkinder: vollständigen Namen und Jahrgangsstufe im kommenden Jahr angeben

Über Ihren Antrag wird im Mai kommenden Jahres entschieden, Sie werden dazu unaufgefordert informiert.

Sollten Sie noch Fragen zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger

SchulOrg 11 Herr Klemm,

Tel.-Nr. 90295 - 5324

grundschulen@ba-pankow.berlin.de

SchulOrg 12 Frau Krusche,

Tel.-Nr. 90295 - 5030

grundschulen@ba-pankow.berlin.de

gerne weitere Auskünfte.

Örtlicher Schulträger
- Schulamt Pankow-